

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

06.10.1966

Geschäftszahl

0948/66

Rechtssatz

Kein Ersatz des Schriftsatzaufwandes für abgesonderten Kostenbestimmungsantrag und kein Ersatz von Stempelauslagen für einen solchen Schriftsatz. (Hier: Säumnisbeschwerde - Einstellung des Verfahrens nach § 36 Abs 2 VwGG 1965 - Zurückweisung des Kostenbegehrens als verspätet)